



VERTRAG

betreffend

Übertragung des Betriebs einer höheren Fachschule für die Jahre 2023 - 2027

zwischen

Kanton Bern, vertreten durch den Regierungsrat

und

Berner Bildungszentrum Pflege AG, mit Sitz in 3008 Bern, Freiburgstrasse 133, nachstehend
BZ Pflege AG, vertreten durch Frau Susanne Huber, Verwaltungsratspräsidentin,
und Herrn Dr. Thomas Ruprecht, Direktor

Gestützt auf Artikel 35 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11) und Artikel 113 Absatz 1 der Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV; BSG 435.111) wird Folgendes vereinbart:

1 Grundsatz

- 1.1 Der Kanton überträgt der BZ Pflege AG die Führung einer höheren Fachschule für Bildungsgänge und Nachdiplomstudien der Fachrichtung Pflege.
- 1.2 Die BZ Pflege AG erhält die Befugnis, bei der Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben gemäss den gesetzlichen Vorgaben hoheitlich zu handeln. Die Zuständigkeiten werden im Studienreglement festgehalten.
- 1.3 Die Finanzierung der Bildungsgänge HF und der weiteren Bildungsangebote (vorbereitende Kurse, Weiterbildung) richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben.
- 1.4 Inhalt und Umfang der Aufgabenerfüllung werden in einem Leistungsvertrag zwischen dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) der Bildungs- und Kulturdirektion und der BZ Pflege AG geregelt.

2 Rechtliche Grundlagen

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG), des Gesetzes vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG) sowie der entsprechenden Ausführungserlasse sind bei der Aufgabenerfüllung einzuhalten.

3 Weitere Vertragsbestimmungen

- 3.1 Die Anstellung der Lehrkräfte, der Schulleitungsmitglieder und der übrigen Mitarbeitenden erfolgt privatrechtlich gemäss Artikel 319 ff. OR. Die Anstellungsbedingungen von Mitarbeitenden im subventionierten Bereich richten sich nach vergleichbaren Tätigkeiten bei der Kantonsverwaltung.
- 3.2 Die BZ Pflege AG erlässt ein Personal-, Weiterbildungs- und Spesenreglement. Es ist dem MBA zur Kenntnis zu bringen.
- 3.3 Für die Schulleitung und die Lehrpersonen gelten die folgenden Bestimmungen:
- a. Die Anstellungsvoraussetzungen (fachliche und pädagogische Vorbildung und Erfahrung) entsprechen denjenigen der Lehreranstellungsgesetzgebung.
 - b. Das Grundgehalt sowie das Pflichtpensum richten sich nach den Bestimmungen der Lehreranstellungsgesetzgebung.
 - c. Die Gehaltsentwicklung richtet sich nach den generellen Vorgaben des Regierungsrates für die Gehaltsentwicklung der Lehrpersonen.
 - d. Die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen richten sich grundsätzlich nach der Lehreranstellungsgesetzgebung und sind im Personalreglement entsprechend aufgeführt. Besondere Leistungen (Zulagen und Prämien sowie Entschädigungen für Fahrkosten und andere Spesen) richten sich grundsätzlich nach der Lehreranstellungsgesetzgebung und sind im Personal-, Weiterbildungs- und Spesenreglement aufgeführt.
 - e. Die Personalvorsorge erfolgt mittels Anschlussvereinbarung bei der Bernischen Pensionskasse BPK.
- 3.4 Dem MBA wird bei der Anstellung des Direktors oder der Direktorin ein Sitz in der Findungskommission gewährt.
- 3.5 Die BZ Pflege AG haftet für den Schaden, den ihre Organe oder Angestellten Dritten in Erfüllung ihrer Aufgabe widerrechtlich zugefügt haben. Sie sorgt dafür, dass sich die Bildungsinstitution entsprechend versichert (Betriebshaftpflicht). Es gelten die Bestimmungen der Artikel 101 bis 105 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG).
- 3.6 Die BZ Pflege AG stellt eine für die Auftrags Erfüllung geeignete Infrastruktur zur Verfügung.
- 3.7 Bei Auflösung des Übertragungsvertrags sind Sachwerte, die der Kanton finanziert hat, dem Kanton unentgeltlich zu Eigentum zu übertragen.
- 3.8 Die BZ Pflege AG führt neben der ordentlichen Erfolgsrechnung und Bilanz eine Kosten-, Leistungs- und Erlösrechnung (KLER), welche die Finanzierung der vom Kanton geförderten Produkte sowie die Verrechnung von Gemeinkosten an die nicht geförderten Produkte nachweist.
- 3.9 Die BZ Pflege AG bewahrt die massgeblichen Dokumente zur Sicherstellung des Titelschutzes sowie zur Erstellung von Duplikaten auf.
- 3.10 Die BZ Pflege AG hat die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau zu gewährleisten. Sie reicht auf Verlangen des MBA eine Selbstdeklaration ein.

4 Geltungsdauer, Kündigung und Schlussbestimmung

- 4.1 Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2027.
- 4.2 Vorbehalten bleibt eine vorzeitige Auflösung gemäss Artikel 117 der Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV).
- 4.3 Bis spätestens am 30. Juni 2026 nimmt das MBA Verhandlungen mit der BZ Pflege AG für einen Vertragsabschluss für eine weitere Vertragsperiode auf.
- 4.4 Soll der Übertragungsvertrag nicht verlängert werden, ist dies der BZ Pflege AG innert gleicher Frist mitzuteilen.
- 4.5 Dieser Vertrag wird in zwei Exemplaren unterzeichnet.

Bern, _____

Für den Kanton

Christine Häsler, Regierungspräsidentin

Christoph Auer, Staatschreiber

Bern, _____

Für die Berner Bildungszentrum Pflege AG

Susanne Huber, Verwaltungsratspräsidentin

Dr. Thomas Ruprecht, Direktor